

Anordnung Nr. 2*
über die Allgemeinen Lieferbedingungen für
Textilwaren,

Vom 1. November 1964

Zur Änderung der Anordnung vom 2. Dezember 1955 über die Allgemeinen Lieferbedingungen für Textilwaren — Erzeugnisse der Weberei, Stickerei, Wirkerei, Strickerei und Konfektion — (GBl. II S. 410) wird im Einvernehmen mit den zuständigen zentralen Staatsorganen folgendes angeordnet:

§ 1

§ 2 Abs. 1 der Anlage zur Anordnung vom 2. Dezember 1955 erhält folgende neue Fassung:

„(1) In den Lieferverträgen sind unter Bezugnahme auf diese Lieferbedingungen Menge, Artikel, Dessin, Farbeinteilung, prozentuale Materialzusammensetzung, Qualität (insbesondere Güteklassen), Abmessungen (Breite, Größe), Preise und Liefertermine festzulegen. Abweichungen von den getroffenen Vereinbarungen bedürfen der Vertragsänderung. Für Arbeitsschutzkleidung und -mittel sind in den Verträgen die verbindlichen TGL oder Herstellungsrichtlinien anzugeben. Für Arbeitsschutzkleidung und -mittel sind grundsätzlich Festpreise zu vereinbaren.“

§ 2

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 1. November 1964

Der Vorsitzende
des Volkswirtschaftsrates
der Deutschen Demokratischen Republik

I. V.: T r e s k e
Stellvertreter des Vorsitzenden

*Anordnung (Nr. 1) (GBl. II 1955 Nr. 62 S. 410)